



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht

Gemeinsam für eine bessere Information zur Opferhilfe - Einschätzung des BJ zum Zugang zur Opferhilfe in der Schweiz


Referat von Dr. iur. Susanne Kuster EMPA, Stellvertretende Direktorin und Leiterin Direktionsbereich
Öffentliches Recht BJ, anlässlich der Jahreskonferenz der SODK vom 9./10. Mai 2019

Wer informiert über die Opferhilfe?



Der Bundesrat > EDA > Die Schweiz weltweit

Online-Schalter EDA Helpline Jobs Medien Kontakt Deutsch

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Suchen ...

Aktuell	Aussenpolitik	Vertretungen und Reisehinweise	Leben im Ausland	Einreise und Aufenthalt in der Schweiz	Dienstleistungen und Publikationen	Das EDA
---------	---------------	-----------------------------------	------------------	--	---------------------------------------	---------

Home > Das EDA > Organisation des EDA > Direktionen und Abteilungen > Konsularische Direktion > Zentrum für Bürgerservice > Helpline EDA

[Seite drucken](#)


Helpline EDA

Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen. Sie gibt über folgende Dienstleistungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) detailliert Auskunft:

Achtung: Wir haben Meldungen erhalten, dass die Nummer der Helpline EDA +41 800 24 7 365 oder 0 800 24 7 365 von Betrügern missbräuchlich verwendet wird. Beim sogenannten "Spoofing" handelt es sich um den "Diebstahl" einer fremden Telefonnummer. Dabei sendet der Anrufer nebst dem Telefonsignal auch noch die falsche Telefonnummer mit. Dadurch wird die wahre Identität des Anrufers beim Angerufenen verschleiert. Seien Sie misstrauisch gegenüber unerwarteten/unbekannten Anrufern. Geben Sie keinerlei Auskünfte.

Kontakt

Helpline EDA
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Telefon
+41 800 24-7-365 / +41 58 465 33 33
Fax
+41 58 462 78 66
helpline@eda.admin.ch



Art. 8 OHG und Art. 305 StPO

- Polizei und Staatsanwaltschaft informieren bei der ersten Einvernahme
- Meldung an eine Beratungsstelle (mit Einverständnis des Opfers)
- Die schweizerische Vertretung im Ausland informiert bei Straftaten im Ausland

2013: Bericht Postulat Fehr «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung»

Auftrag ans EJPD, folgende Massnahmen (in Zusammenarbeit mit den Kantonen) zu prüfen:

- Stärkung der Rolle der Opferhilfe-Beratungsstellen als Erstanlaufstelle (namentlich durch bessere Information der Öffentlichkeit)
- Erleichterter Zugang zu den Informationen über die Opferhilfe (namentlich über das Internet)

2014: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit und Kenntnisstand der Bevölkerung

(Studie im Auftrag BJ, Econcept in Zusammenarbeit mit DemoSCOPE)

Vielfalt von kantonalen Massnahmen (Homepage, Flyers und Broschüren, Medienpräsenz, Öffentlichkeitsaktionen, etc.),
aber:

- Fehlen einer nationalen Strategie
- kein einheitliches Bild!

Ergebnis: Opferhilfe zu wenig bekannt

- «Opferhilfe» ist kein selbsterklärender, eindeutiger Begriff
- vom Opferhilfegesetz hat nur ein Drittel der Bevölkerung gehört
- Informationsdefizite in der Bevölkerung, insb. in der Altersgruppe der 16- bis 29-Jährigen und bei Personen mit Migrationshintergrund

Empfehlungen des Expertenteams

- Begriff «Opferhilfe» besser verankern
- Information für Jugendliche und Personen mit Migrationshintergrund verbessern
- MultiplikatorInnen (z.B. Ärztinnen und Ärzte) ausbilden und sensibilisieren
- Corporate identity prüfen
- Mehr Ressourcen
- Aktivere Rolle des Bundes?

Istanbul-Konvention

- in Kraft seit 1. April 2018
- Sicherstellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Massnahmen informiert werden (Art. 19)
- Verpflichtung zu einheitlicher, landesweiter und kostenloser 24h-Telefonberatung bei Gewalt (Art. 24)

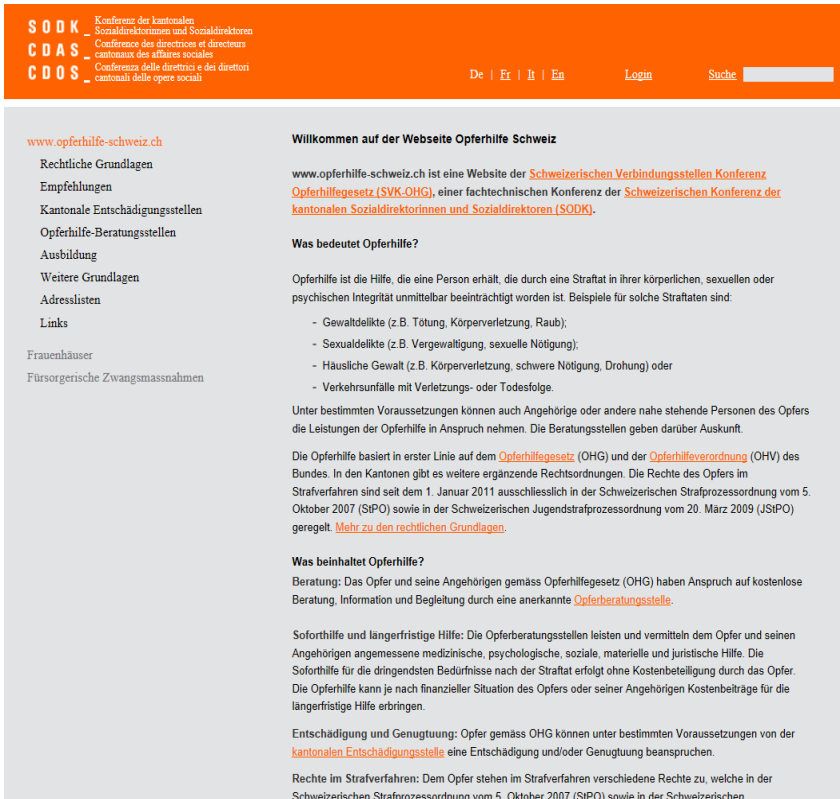
Machbarkeitsstudie

- Bereitschaft von Bund und Kantonen, die Einführung einer einheitlichen Telefonlinie zu prüfen
- BJ hat in Zusammenarbeit mit SVK-OHG und KKJPD eine Studie in Auftrag gegeben
- Studie von Forschungsbüro INFRAS «Machbarkeit und Kosten einer einheitlichen Telefonnummer für die Opferhilfe» vom 12. Juni 2017

Schlussfolgerungen der «Machbarkeitsstudie»

- einheitliche Telefonnummer technisch/organisatorisch machbar
- Mehraufwand bei den Opferhilfeberatungsstellen
- 24h-Erreichbarkeit und Online-Beratung grundsätzlich sinnvoll
- Einheitlicher Internet-Auftritt als Alternative zur einheitlichen Telefonnummer?

bisherige Webseiten auf nationaler Ebene (SODK, BJ)



SODK – Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS – Confédération des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
CDOS – Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

De | Fr | It | En Login Suche

www.opferhilfe-schweiz.ch

Willkommen auf der Webseite Opferhilfe Schweiz

[Rechtliche Grundlagen](#)
[Empfehlungen](#)
[Kantonale Entschädigungsstellen](#)
[Opferhilfe-Beratungsstellen](#)
[Ausbildung](#)
[Weitere Grundlagen](#)
[Adresslisten](#)
[Links](#)
[Frauenhäuser](#)
[Fürsorgische Zwangsmassnahmen](#)

[www.opferhilfe-schweiz.ch](#) ist eine Website der [Schweizerischen Verbindungsstellen Konferenz Opferhilfegesetz \(SVK.OHG\)](#), einer fachtechnischen Konferenz der [Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren \(SODK\)](#).

Was bedeutet Opferhilfe?

Opferhilfe ist die Hilfe, die eine Person erhält, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Beispiele für solche Straftaten sind:

- Gewaltdelikte (z.B. Tötung, Körperverletzung, Raub);
- Sexualdelikte (z.B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung);
- Häusliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, schwere Nötigung, Drohung) oder
- Verkehrsunfälle mit Verletzungs- oder Todesfolge.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Angehörige oder andere nahe stehende Personen des Opfers die Leistungen der Opferhilfe in Anspruch nehmen. Die Beratungsstellen geben darüber Auskunft.

Die Opferhilfe basiert in erster Linie auf dem [Opferhilfegesetz \(OHG\)](#) und der [Opferhilfeverordnung \(OHV\)](#) des Bundes. In den Kantonen gibt es weitere ergänzende Rechtsordnungen. Die Rechte des Opfers im Strafverfahren sind seit dem 1. Januar 2011 ausschliesslich in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) sowie in der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JSPO) geregelt. [Mehr zu den rechtlichen Grundlagen.](#)

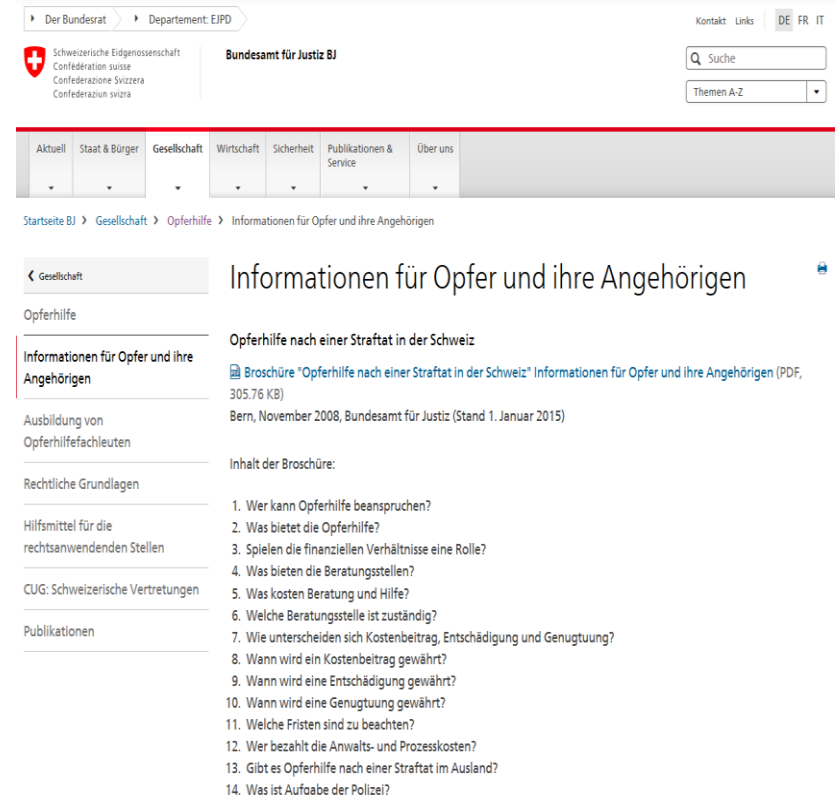
Was beinhaltet Opferhilfe?

Beratung: Das Opfer und seine Angehörigen gemäss Opferhilfegesetz (OHG) haben Anspruch auf kostenlose Beratung, Information und Begleitung durch eine anerkannte [Opferberatungsstelle](#).

Soforthilfe und längerfristige Hilfe: Die Opferberatungsstellen leisten und vermitteln dem Opfer und seinen Angehörigen angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Soforthilfe für die dringendsten Bedürfnisse nach der Straftat erfolgt ohne Kostenbeteiligung durch das Opfer. Die Opferhilfe kann je nach finanzieller Situation des Opfers oder seiner Angehörigen Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe erbringen.

Entschädigung und Genugtuung: Opfer gemäss OHG können unter bestimmten Voraussetzungen von der [kantonalen Entschädigungsstelle](#) eine Entschädigung und/oder Genugtuung beanspruchen.

Rechte im Strafverfahren: Dem Opfer stehen im Strafverfahren verschiedene Rechte zu, welche in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) sowie in der Schweizerischen



Der Bundesrat | Departement: EIPD Kontakt Links DE FR IT

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ

Suche

Themen A-Z

Aktuell | Staat & Bürger | Gesellschaft | Wirtschaft | Sicherheit | Publikationen & Service | Über uns

Startseite BJ > Gesellschaft > Opferhilfe > Informationen für Opfer und ihre Angehörigen

Informationen für Opfer und ihre Angehörigen

Opferhilfe

Informationen für Opfer und ihre Angehörigen

Ausbildung von Opferhilfeschleuten

Rechtliche Grundlagen

Hilfsmittel für die rechtsanwendenden Stellen

CUG: Schweizerische Vertretungen

Publikationen

Opferhilfe nach einer Straftat in der Schweiz

[Broschüre "Opferhilfe nach einer Straftat in der Schweiz" Informationen für Opfer und ihre Angehörigen \(PDF, 305.76 KB\)](#)
Bern, November 2008, Bundesamt für Justiz (Stand 1. Januar 2015)

Inhalt der Broschüre:

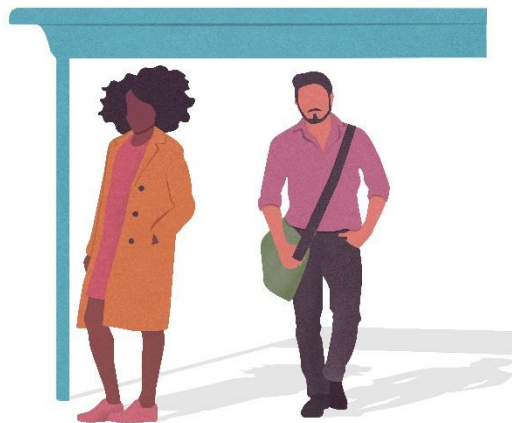
1. Wer kann Opferhilfe beanspruchen?
2. Was bietet die Opferhilfe?
3. Spielen die finanziellen Verhältnisse eine Rolle?
4. Was bieten die Beratungsstellen?
5. Was kosten Beratung und Hilfe?
6. Welche Beratungsstelle ist zuständig?
7. Wie unterscheiden sich Kostenbeitrag, Entschädigung und Genugtuung?
8. Wann wird ein Kostenbeitrag gewährt?
9. Wann wird eine Entschädigung gewährt?
10. Wann wird eine Genugtuung gewährt?
11. Welche Fristen sind zu beachten?
12. Wer bezahlt die Anwalts- und Prozesskosten?
13. Gibt es Opferhilfe nach einer Straftat im Ausland?
14. Was ist Aufgabe der Polizei?

Kritik an den bisherigen Webseiten auf nationaler Ebene (SODK, BJ)

- richten sich zum Teil an andere Adressaten und nicht nur an Opfer
- Bedürfnisse der Opfer zu wenig berücksichtigt
- zum Teil unübersichtlich

Neue Webseite: **www.opferhilfe-schweiz.ch**

- Trägerschaft SODK
- Finanzielle Unterstützung des Bundes (Subvention EBG, Dienstleistungsvertrag mit BJ)
- Adressaten: Opfer und ihre Angehörigen



Fazit

- Webseite ist wichtiger Schritt zur Verbesserung des Zugangs zur Opferhilfe
- Ausbau möglich (wie z.B. Telefonberatung im Sinne von Art. 24 Istanbul-Konvention)
- Beispiel für gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen